

## Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

### Zweijährige Leistungsverträge 2020 - 2021 im Bereich Obdachlosenhilfe; vier Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz

#### 1. Worum es geht

Mit Stadtratsbeschluss (SRB) 2017-552 vom 16. November 2017 hat der Stadtrat die Verpflichtungskredite für die zweijährigen Leistungsverträge im Bereich der Obdachlosenhilfe für den Zeitraum 2018 - 2019 gesprochen. Mit vorliegendem Geschäft werden dem Stadtrat die Verpflichtungskredite für den Zeitraum 2020 - 2021 vorgelegt. Die Laufzeit von zwei Jahren hat sich bewährt. Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institution. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden.

Die Abgeltungssumme für die Leistungen der vier Trägerschaften wurde im Vergleich mit der aktuellen Vertragsperiode fortgeschrieben und lediglich um den für das Jahr 2019 beschlossenen Teuerungsausgleich von einem Prozent erhöht.

Die vertraglichen Abgeltungen können im Rahmen der sog. kantonalen Ermächtigung (Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [GEF] betreffend Lastenausgleichberechtigung für bestimmte Leistungen während einer bestimmten Dauer) dem Lastenausgleich Sozialhilfe bis maximal **Fr. 2 967 769.00 (Stand 2019)** zugeführt werden. Im Bereich der Obdachlosenhilfe tragen die Gemeinden keinen Selbstbehalt (Art. 80 Bst. e i.V.m. Art. 71a Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Für die zweijährige Dauer der vorliegenden Leistungsverträge liegt die kantonale Ermächtigung vom 19. Januar 2018 vor.

#### 2. Die Vorlage im Überblick

Mit Beginn der Vertragsdauer auf den 1. Januar 2020 werden für die folgenden Institutionen Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz für zweijährige Leistungsverträge beantragt:

- Stiftung Heilsarmee Schweiz;
- Verein WOHNENBERN;
- Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern;
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB).

Der Stadtrat fasst für jeden dieser Verpflichtungskredite einen separaten Beschluss.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Muster-Leistungsvertrag nach Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031).

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR;

SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen konnte im Bereich der Obdachlosenhilfe weitestgehend herbeigeführt werden. Der Gemeinderat verzichtet deshalb bei den subventionierten Trägerschaften im Bereich der Obdachlosenhilfe unbefristet auf das Erfordernis der Anstellung des Personals im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen. Dies einerseits weil, wie erwähnt, der Bereich der Obdachlosenhilfe seine Anstellungsbedingungen in den letzten Jahren denjenigen der Stadt angepasst hat. Und andererseits, weil der Aufwand, für einen relativ kleinen Personenkreis Gesamtarbeitsverträge zu erarbeiten und zu pflegen, unverhältnismässig zum dadurch erzielbaren Nutzen wäre.

Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine solch freihändige Vergabe ist aufgrund der fehlenden Gewinnstrebigkeit bzw. Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer zulässig (Art. 5 UeR). Zudem wurden mit den vorliegenden Leistungsverträgen bereits alle Institutionen im Raum Bern mit einem entsprechenden Leistungsangebot berücksichtigt. Mit diesen Trägerschaften hat die Stadt langjährige Erfahrungen und schätzt die sehr kooperative, engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihnen.

Aktuell wird ein neues kantonales Finanzierungsmodell geprüft, mit dem Ziel, die bisherigen finanziellen Mittel bedarfsgerechter zu verteilen. Mit dem neuen Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung (VIBEL oder auch Berner Modell genannt) sollen inskünftig nicht mehr die Institutionen, sondern die Bedürftigen direkt finanzielle Unterstützung erhalten. Die Umsetzung soll nach einer Pilotphase jedoch erst auf 2023 erfolgen. Somit sind die vorliegenden Leistungsverträge von VIBEL nicht betroffen.

### **3. Zu den einzelnen Leistungsverträgen im Bereich der Obdachlosenhilfe**

Ziel der städtischen Obdachlosenhilfe ist die Bereitstellung von Notunterkünften zur Verminderung von Obdachlosigkeit, die Förderung von Wohnkompetenz, die Ablösung in ein möglichst selbständiges Wohnen und die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Mit dem im Jahr 2009 überprüften und vom Gemeinderat verabschiedeten Konzept «Wohn- und Obdachlosenhilfe, Ziele und Massnahmen» steht ein umfassendes Strategieinstrument zur Verfügung, das auf einem mehrstufigen Betreuungsmodell beruht.

Da die Leistungserbringung und Zielerreichung in der Vergangenheit von all diesen Trägerschaften zur vollen Zufriedenheit der Stadt Bern ausgefallen sind, sollen mit den bisherigen Trägerschaften auch weiterhin zweijährige Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Die insgesamt sieben Institutionen dieser Trägerschaften stellen ein Gesamtangebot von zirka 200 betreuten und begleiteten Wohnplätzen im bewährten 4-Stufen-Modell zur Verfügung. Die vier Stufen enthalten niederschwellige (Heilsarmee Passantenheim) und betreute Angebote (WOHnenbern, Frauenwohngemeinschaft, Wohngemeinschaft Schwandengut, Wohngemeinschaft Albatros), begleitetes Wohnen (WOHnenbern, Heilsarmee) und Wohnberatung für selbständig Wohnende (WOHnenbern). Die Angebote unterscheiden sich in Bezug auf Zielgruppen, Intensität der Betreuung oder Begleitung, Anforderungen an die Bewohnenden, Aufenthaltsdauer etc. Dank der intensiven Koordination durch die Stadt steht ein auf die Bedürfnisse der Klientel abgestimmtes Gesamtangebot mit optimalen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Anforderungen sowohl an die Betreuung als auch an Wohnräume werden längerfristig eher steigen.

Sofern den Trägerschaften ein Teuerungsausgleich gewährt wird, sind diese verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 12 Absatz 3 an ihre Angestellten weiterzugeben.

Die vertraglichen Abgeltungen belaufen sich auf jährlich **insgesamt Fr. 2 867 415.00**. Sie entsprechen bei allen vier Leistungsverträgen den Abgeltungen der vergangenen Periode. 2018 erliess die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Ermächtigung, wonach die Stadt Bern ungedeckte Kosten im Bereich Obdach/Wohnen dem kantonalen Lastenausgleich zuführen darf. Per 1. Januar 2018 betrug der jährliche lastenausgleichsberechtigte Maximalbetrag Fr. 2 938 276.00. Laut Ermächtigung wird dieser Maximalbetrag jährlich der Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst. Per 1. Januar 2019 erhöhte sich der Betrag auf **Fr. 2 967 769.00**. Die vertraglichen Abgeltungen aus den Leistungsverträgen sind somit durch die kantonale Ermächtigung gedeckt.

### **Leistungsgruppen**

Die Leistungsverträge mit den vier Trägerschaften enthalten alle mindestens die folgenden Leistungsgruppen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Männer und/oder Frauen sowie Familien.
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation.
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Die betreuten Angebote bieten nach Möglichkeit zusätzlich eine Tagesstruktur an, um die persönliche und soziale Integration zu fördern. Die Kombination von Obdachlosenhilfe und Arbeitsintegrationsmassnahmen ist sehr wichtig. Die Institutionen WOohnenbern, Wohngemeinschaft Schwandengut und betreutes Wohnen Albatros weisen deshalb eine zusätzliche Leistungsgruppe „Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen“ zur Stabilisierung der Persönlichkeit aus.

### ***Die einzelnen Leistungsverträge mit den Trägerschaften***

#### ***a) Stiftung Heilsarmee Schweiz***

Für die Abgeltung der Leistungen an die Stiftung Heilsarmee Schweiz (Abteilung Sozialwerk) wird für die Jahre 2020 - 2021 eine jährliche Summe von Fr. 914 228.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt.

Die Abteilung Sozialwerk der Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum. Mit einer bedarfsgerechten Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert. Das Passantenheim bietet einfache zweckmässige Unterkunft in Mehrbettzimmern mit maximal 50 Plätzen. Der Betrieb ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet. Einfache fachliche Abklärungen, insbesondere Kontaktherstellung mit und Weitervermittlung an soziale Stellen (Sozialdienste), unterstützen die Suche nach einer Anschlusslösung. Das Passantenheim dient insbesondere dem Sozialdienst der Stadt Bern als günstiges niederschwelliges Angebot zur vorübergehenden Unterbringung von Klientinnen und Klienten.

Das Begleitete Wohnen umfasst 26 Plätze in einfachen Wohnungen. Die Begleitung unterstützt die Menschen sowohl in der Sorgfalt um ihre eigene Gesundheit wie auch bei den Arbeiten zur ordentlichen Erhaltung der Wohnung.

#### ***b) Verein WOohnenbern***

Für die Abgeltung der Leistungen an den Verein WOohnenbern wird eine jährliche Summe von Fr. 1 076 873.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dies entspricht der Abgeltung der vergangenen Periode.

Der Verein WOHNERN betreut Menschen mit Wohnproblemen. In einer geschützten Wohnsituation und mit einem geregelten Tagesablauf werden Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz gefördert mit dem Ziel, die Selbständigkeit im Wohnbereich wieder zu erlangen.

#### Betreutes Wohnen

Der Bereich Betreutes Wohnen ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet und bietet maximal 41 Plätze in Einzelzimmern an. Die Angebote werden in drei Häusern an verschiedenen Standorten geführt und sind verschieden ausgestaltet. Die letzte Stufe gilt als Sprungbrett für eine Ablösung in ein begleitetes Wohnen oder in eine eigene Wohnung. Zum grossen Teil kommen die Menschen nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung in eine betreute Wohnform. Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen (Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD), Sozialdiensten, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Arztpraxen und Sozialarbeitenden) sowie mit der Spitex für die Medikamentenabgabe.

#### Begleitetes Wohnen

Der Bereich Begleitetes Wohnen mietet Wohnungen an und vermietet sie weiter mit einem Untermietvertrag. Das Angebot umfasst neu 57 Plätze. Durch die neuen Modulbauten an der Bahnstrasse 69 und 89 können hier gegenüber der Vorperiode fünf zusätzliche Plätze angeboten werden. Dafür werden fünf Begleitungsplätze bei Personen in eigenen Wohnungen (mit eigenem Mietvertrag) reduziert, weil die Nachfrage hier leicht abgenommen hat. Aufgrund dieser internen Verschiebung von Plätzen entsteht kein Mehraufwand und damit keine Mehrkosten. Durch die Wohnbegleitung soll die Wohnfähigkeit der Personen verbessert werden, so dass sie nach einem Aufenthalt von maximal 18 Monaten wieder in der Lage sind, selbständig oder mit minimaler Begleitung in einer eigenen Wohnung zu leben. Der Verein bietet zudem Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung an zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und/oder zum Schutz vor Verwahrlosung. Die Begleitung in der eigenen Wohnung ist ein sehr kostengünstiges Angebot. Viele private Liegenschaftsverwaltungen oder -eigentümer befürworten dieses System und sind eher zu einem Mietvertragsabschluss bereit, wenn sie wissen, dass eine Wohnbegleitung gewährleistet ist.

Dieser Verpflichtungskredit untersteht gemäss Artikel 37 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

#### ***c) Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern***

Für die Abgeltung der Leistungen an den Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern wird eine jährliche Summe von Fr. 480 246.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dies entspricht der Abgeltung der vergangenen Periode.

Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterkunft in zwei Wohnprojekten mit unterschiedlicher Zielsetzung:

#### Frauenwohngemeinschaft:

Frauen (mit Kindern) erhalten in einer geschützten Umgebung Entlastung in familiären Konfliktsituationen sowie Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf. Der Betrieb ist 365 Tage geöffnet und bietet maximal zwölf Plätze.

#### Wohngemeinschaft Schwandengut:

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in einer betreuten Wohngemeinschaft. Durch einen geregelten Tagesablauf sollen die Wohnfähigkeit und die soziale Integration verbessert werden. Der Betrieb ist während 365 Tagen geöffnet und bietet sieben Plätze. Die Methadonabgabe wird durch die Spitex gewährleistet. Eine Tagesstruktur wird vorausgesetzt. Wenn keine vorhanden ist, wird in der Umgebung nach Arbeitsein-

satzmöglichkeiten gesucht (z.B. bei einem Bauern) oder die Person wird in Haus-, Garten- oder Tierpflegearbeiten eingebunden.

**d) *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (Wohngemeinschaft für drogenabhängige Menschen Albatros)***

Für die Abgeltung der Leistungen des Vereins wird eine jährliche Summe von Fr. 396 068.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dies entspricht der Abgeltung der vergangenen Periode.

Die Wohngemeinschaft Albatros betreut drogenabhängige Menschen. Es stehen elf Plätze zur Verfügung. Die Betreuung ist während 24 Stunden gewährleistet. Ein spezieller Raum ermöglicht einen kontrollierten, nur zu gewissen Zeiten erlaubten Drogenkonsum unter hygienischen Bedingungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich mit dem eigenen Suchtverhalten auseinanderzusetzen und nach Lösungsansätzen für ein möglichst suchtfreies Leben zu suchen. Es wird nach Möglichkeit eine Tagesstruktur angeboten, entweder durch Vermittlung einer Arbeit oder durch einfache Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus, im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen der Bewährungshilfe.

#### **4. Fakultatives Referendum**

Der Verpflichtungskredit für die Leistungen von WOHNERN in der Höhe von Fr. 2 153 746.00 ist gemäss Artikel 37 Bst. C der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1] dem fakultativen Referendum unterstellt.

#### **Antrag**

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die die Stiftung Heilsarmee Schweiz gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2020 - 2021 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 1 828 456.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 914 228.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 36360305, ausbezahlt.
2. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein WOHNERN gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2020 - 2021 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 2 153 746.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 1 076 873.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 36360306, ausbezahlt.
3. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2020 - 2021 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 960 492.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 480 246.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 36360308, ausbezahlt.
4. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2020 - 2021 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 784 294.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 396 068.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 36360309, ausbezahlt.

5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 3. Juli 2019

Der Gemeinderat

Beilagen:

Leistungsverträge 2020 - 2021 (inkl. Anhänge)

- Stiftung Heilsarmee Schweiz
- Verein WOHNenbern
- Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)

## **Leistungsvertrag 2020 – 2021**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Stiftung Heilsarmee Schweiz** (Stiftung), handelnd durch die Stiftungsorgane, Effingerstrasse 53, 3008 Bern,

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Passantenheim und Begleitetes Wohnen)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1 Rechtliche Grundlagen**

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das Konzept Passantenheim vom Juni 2014;
- das Konzept Begleitetes Wohnen vom März 2017.

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Führung und die Förderung der sozialen und philanthropischen Tätigkeit der Heilsarmee in der Schweiz in Übereinstimmung mit den Zielen der internationalen Heilsarmee.

Die Stiftung betreibt im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zielsetzung insbesondere soziale Einrichtungen in der Schweiz. Sie kann Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, belasten und veräussern.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Stiftung im Rahmen der zwei Angebote Passantenheim und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4** Leistungen der Stiftung

<sup>1</sup> Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

<sup>2</sup> Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

<sup>3</sup> Die Stiftung erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.
- d. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

<sup>4</sup> Im *Begleiteten Wohnen* sind es die folgenden Leistungen:

- a. In das begleitete Wohnen werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Die psychosoziale Beratung wird weiterhin durch die zuweisende Institution gewährleistet.
- b. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der

Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1A und 1B umschrieben.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht die Stiftung den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Stiftung zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Die Heilsarmee untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmenden orientiert sich die Stiftung an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Stiftung an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern der Stiftung ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an ihre Angestellten weiterzugeben.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

---

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

#### **Art. 15** Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 914'228.00, ausmachend Fr. 759'274.00 für das Passantenheim und Fr. 154'954.00 für das Begleitete Wohnen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 80 Prozent beim Passantenheim und 90 Prozent im Bereich des Begleiteten Wohnens. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>4</sup> Die Stiftung hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

#### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

---

<sup>13</sup> BV; SR 101

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Die erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von der Heilsarmee den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Stiftungsreglementen, Leitbildern und weiteren Reglementen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

### Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung aufgelöst wird (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

**Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1 A und 1 B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2 A und 2 B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Stiftung Heilsarmee Schweiz**

Der Direktor Sozialwerk

Daniel Röthlisberger

Der Direktor Finanzen

Andreas Stettler

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XXXX19 , SRB Nr. XXXX-

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<p><b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b></p> <p><b>Richtwert = 66 % des Betrags</b></p>	<p>Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.</p>	<p>Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 50</p> <p>80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern</p> <p>Öffnungstage 365 pro Jahr</p> <p>Jährliche Auslastung</p> <p>Übernachtungen: 50 Betten x 365 Tage x 0,8</p>	<p>100</p> <p>80</p> <p>80</p>	<p>50</p> <p>365</p> <p>14'600</p>
2	<p><b>Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation</b></p> <p><b>Längerfristige Aufenthalte</b></p> <p><b>Richtwert = 30 % des Betrags</b></p>	<p>Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden.</p> <p>Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.</p>	<p>- Anteil Austritte von allen Eintritten pro Jahr</p> <p>- Anzahl Personen Aufenthalt länger als 2 Jahre</p> <p>- Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen</p>	<p>50</p>	<p>&lt;12</p> <p>-</p>
3	<p><b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit</b></p> <p><b>Richtwert = 4 % des Betrags</b></p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf die anderen Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt. Das Passantenheim pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<p>- Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)</p> <p>- Zufriedenheit der Beteiligten (Bewohnerinnen und Bewohner und zuweisende Stellen)</p>	<p>80</p> <p>80</p>	

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<b>Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung.</b>  <b>Richtwert = 87 % des Betrags</b>	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.	- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage: 26 Plätze x 365 Tage x 0.9 =	90	8'541
			- Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	26
2	<b>In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft.</b>  <b>Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit.</b> <b>Richtwert = 7,5 % des Betrags</b>	Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (jedoch nicht auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.  Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	- Anzahl Austritte pro Jahr sind abhängig von der Lage auf dem Wohnungsmarkt, deshalb keine Angabe der Anzahl.		-
			- Wohnung dauerhaft mehr als zwei Jahre von derselben Person belegt; Sonderbewilligungen können fallweise mit dem Sozialamt besprochen werden.  - Regelmässig aufgesuchte Personen (Wohnungen)		max. 6  5
3	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit.</b>  <b>Richtwert = 5,5 % des Betrags</b>	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Sozialdienste, Bewohnerinnen und Bewohner.  - Zufriedenheit der Befragten in %	80	-





## **Leistungsvertrag 2020 – 2021**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

**dem Verein WOHNENBERN** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Präsidentin

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Betreutes Wohnen und Begleitetes Wohnen)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten Verein WOHNENBERN vom 22. November 2007.

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen angemessene Hilfe an. Ziel der Hilfe ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wohnfähigkeit.

<sup>2</sup> Die Wohnhilfe wird im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten gewährt und umfasst u.a. ein betreutes und ein begleitetes Wohnen. Die Leistungen werden ungeachtet der Gründe für die Notsituation oder von persönlichen Merkmalen wie Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse, oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung, oder spiritueller Überzeugung der sie in Anspruch nehmende Personen erbracht.

<sup>3</sup> Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts der Obdachlosen- und Wohnhilfe; er kann sein Angebot an alle Gemeinden der Agglomeration Bern richten und Leistungsverträge abschliessen.

<sup>4</sup> Der Verein kann zur Erreichung des Zwecks Liegenschaften erwerben oder mieten, diese wieder veräussern, Zweigniederlassungen errichten und alles unternehmen, was zur Erreichung des Vereinszieles notwendig oder nützlich ist.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der zwei Angebote Betreutes und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet obdachlosen Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit Unterstützungswohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohnerinnen und Bewohner unter der Zuständigkeit einer fallführenden Institution.

<sup>2</sup> Das betreute Wohnen in geschützten Wohngemeinschaften umfasst die Stabilisierung bzw. Förderung der Sozial- und Wohnkompetenzen von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Betreutes Wohnen).

<sup>3</sup> Personen mit minimalen Wohnfähigkeiten werden in ihrer eigenen oder in einer vom Verein vermieteten Wohnung während einer angemessenen Dauer begleitet (Begleitetes Wohnen).

<sup>4</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten von einfacher Unterkunft, wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längerfristige oder dauernde Betreuung, Begleitung und Beratung der Bewohner in Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft.
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand; Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup>Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1 umschrieben.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art.10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

---

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

### **Art. 13 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

### **Art. 14 Diskriminierungsverbot**

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

## **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

### **Art. 15 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1'076'873.00, ausmachend Fr. 355'368.00 für das Begleitete Wohnen und Fr. 721'505.00 für das Betreute Wohnen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent im Bereich des Begleiteten Wohnens und mindestens 80 Prozent im Bereich des Betreuten Wohnens. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20 April, 20 Juli und 20 Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

### **Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

### **Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen**

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

## **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

---

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

#### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von Wohnbern den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

### Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

**Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik Betreutes Wohnen (Anhang 2A)
- Belegungsstatistik Begleitetes Wohnen (Anhang 2B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Verein WOHNEN**

Der Präsidentin

Annette Lehmann

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XX.XX.2019, GRB Nr. 2019-XXXX

# Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren zum Angebot Verein WOHNENBERN

# Anhang 1

Leistungsgruppen		Ziele	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
<b>1</b>	Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft, wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr, Verpflegung nach Bedarf (inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung) Richtwert = 45 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft und Verpflegung. Je nach Bedarf werden Plätze als betreutes, teilbetreutes oder begleitetes Wohnen angeboten. Die Betreuungsintensität wird stufengerecht nach individuellem Betreuungsaufwand festgelegt und regelmässig überprüft, um eine optimale Durchlässigkeit der verschiedenen Angebote sicherzustellen.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... Bewohner/innen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	80	41
			Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... Bewohner/innen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	57
			Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 41 Betten x 365 Nächte x 0.8	80	11'972
			Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Miet-/Wohntage: 57 Wohnungen x 365 Tage x 0.9	90	18'724
<b>2 a</b>	Betreuung/Begleitung in Wohnraum von WOHNENBERN  In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft Richtwert = 47% des Betrags	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Wechsel in selbständigere Wohnformen sind häufiger als solche in unselbständigere Wohnformen	> 50	
			Bei mehrjährigen Betreuungsverträgen sind die Betreuungsleistungen tiefer als im Vorjahr	> 50	
			Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		14
			Anzahl Austritte pro Jahr <i>Betreutes Wohnen</i>		8
<b>2 b</b>	Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit; Richtwert = 1 % des Betrags	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Anzahl Verträge nur für Wohnbegleitung		15
<b>3</b>	Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte; Richtwert = 2 % des Betrags	Die interne Beschäftigung dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		6
<b>4</b>	Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner/innen, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikant/innen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) Richtwert = 5 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	Nach Einschätzung der Kund/innen entspricht die Betreuung/Begleitung ‚eher‘ oder ‚ganz‘ dem Bedarf* Nach Einschätzung der ‚Zuweisenden‘ entspricht die Betreuung/Begleitung ‚eher‘ oder ‚ganz‘ dem Bedarf	> 70 > 80	-





## **Leistungsvertrag 2020–2021**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

dem **Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Frauenwohngemeinschaft und Wohngemeinschaft Schwandengut)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten Verein Wohngemeinschaften vom Juli 2013.

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein hilft Jugendlichen und Erwachsenen, vorwiegend aus der Stadt und Region Bern, die in der Auseinandersetzung mit sich und der heutigen Umwelt gefährdet sind. Er stellt für diese Menschen Wohngemeinschaften zur Verfügung. Zu diesem Zweck mietet oder erwirbt der Verein entsprechende Wohnobjekte.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der Frauenwohngemeinschaft und der Wohngemeinschaft Schwandengut für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterstützung in folgenden Wohnprojekten mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

#### *1. Frauenwohngemeinschaft*

Frauen (auch mit Kindern) erhalten in geschütztem Wohnraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.

#### *2. Wohngemeinschaft Schwandengut*

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in geschütztem Wohnraum und durch einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt in der Frauenwohngemeinschaft für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> In der Wohngemeinschaft Schwandengut sind es die folgenden Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen;

d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>4</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1A und 1B umschrieben.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

---

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

#### **Art. 15** Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 480'246.00, ausmachend Fr. 254'530.00 für die Frauenwohngemeinschaft und Fr. 225'716.00 für die Wohngemeinschaft Schwandengut.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer Durchschnittlichen Auslastung von jeweils mindestens 80 Prozent. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

#### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

---

<sup>13</sup> BV; SR 101

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern vom Verein Wohngemeinschaften den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

### Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

**Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

**Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A und Anhang 1B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2 A und Anhang 2 B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Verein Wohngemeinschaften**

Der Präsident

Hans Jensen

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XX.XX.XX 2019, GRB Nr. 2019-XXXX

Leistungsgruppen (LG)	Ziele	Indikatoren (im jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
<p><b>1 Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> Richtwert = 58 % des Betrags</p>	<p>Frauen (auch mit Kindern) in unterstützungsbedürftigen Übergangssituationen finden eine niederschwellige, angemessen eingerichtete, günstige Unterkunft in Einer- bzw. Mehrbettzimmern sowie ein gutes Grundangebot an Verpflegung.</p>	<p>Anzahl bewirtschaftete Plätze <b>maximal 12 volljährige Frauen</b> 80% der Frauen (auch mit Kindern) mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern Jährliche Auslastung <b>10 Plätze X 365 Nächte = 3650 Übernachtungen p.a.</b> Öffnungstage pro Jahr</p>	<p>80 80</p>	<p>12 3650 365</p>
<p><b>2 In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen.</b></p> <p><b>Längerfristige Aufenthalte</b> Richtwert = 39 % des Betrags</p>	<p>Frauen erhalten in geschütztem Wohn- und Lebensraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.</p> <p>Für Frauen, die längerfristig eine betreute Wohnform benötigen, die keine Chance haben eine anderweitige, geeignete Unterkunft zu finden.</p>	<p>Anzahl Austritte von den bewirtschafteten Plätzen gemäss LG 1 pro Jahr</p> <p>Frauen welche per Ende des Betriebsjahres länger als 36 Monate Betreuung beanspruchen</p>		<p>7 0</p>
<p><b>3 Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit und Vorstand</b> Richtwert = 3 % des Betrags</p>	<p>Das Angebot entspricht dem Bedarf und ist auf die Organisationen im Bereich der Wohn- und Odachlosenhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<p>Mündliche oder schriftlich Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit aller Beteiligten), Bewohnerinnen, Zuweisende, Ausbildungsstätte, Fachgremien, Vorstand und Verwaltung</p> <p>- Zufriedenheit der Befragten in %</p>	<p>80</p>	

	Leistungsgruppen (LG)	Ziele	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung Richtwert = 40 % des Betrags</b>	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einzerräumen sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten und zur Haushaltsführung.	Jährliche Auslastung Übernachtungen: 7 Betten x 365 Nächte x 0.8 Aufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern Öffnungstage pro Jahr	80  80	2'044  365
2	<b>Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit Richtwert = 27 % des Betrags</b>	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz und damit ihre Integrationschancen verbessern.	Anzahl Austritte pro Jahr Anzahl Personen länger als 3 Jahre im Angebot		2 2
3	<b>Angebot einfache Beschäftigungsplätze Richtwert = 27 % des Betrags</b>	Durch Beschäftigungen im Haus, Garten, in der Werkstatt sowie mit Haustieren stärken die Frauen und Männer ihre vorhandenen Handlungskompetenzen (Ressourcen) und erhalten Unterstützung in der Stabilisierung der Persönlichkeit.	Anzahl Beschäftigungsplätze		7
4	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit und Vorstand Richtwert = 6 % des Betrags</b>	Es besteht eine ausreichende Information und Dokumentation über die Trägerschaft und zuweisende Institutionen sowie weitere Stellen. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Mündliche oder schriftlich Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit aller Beteiligten), Bewohnerinnen und Bewohner, Zuweisende, Ausbildungsstätte, Fachgremien, Vorstand und Verwaltung  Zufriedenheit der Befragten	80	





## **Leistungsvertrag 2020 – 2021**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern, AKiB** (Verein),  
Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Präsidentin und den Geschäftsführer

betreffend

### **Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (Projekt Albatros)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>1</sup> über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins AKiB vom 5. November 2007.

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

**Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Führung von diakonischen Projekten in der Region Bern.

**Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

**2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

**Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste [BVD]);
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1 umschrieben.

**Art. 5** Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

**Art. 6** Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen

aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Das Projekt Albatros verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich gemäss den Beschlüssen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern aus.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

---

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

#### **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

##### **Art. 15** Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 396'068.00.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer Durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20 April, 20 Juli und 20 Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

##### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

##### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

#### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

##### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

##### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

#### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern vom AKiB den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 24** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

#### **Art. 25** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

#### **Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

#### **Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

---

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

Bern,

**Arbeitsgemeinschaft christlicher  
Kirchen Region Bern (AKiB)**

Die Präsidentin

Heidi Gebauer

Der Geschäftsführer

Bruno Banholzer

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XX.XX. 2019, GRB Nr. 2019-XXXX

## Leistungsgruppen, Zieldefinition und Indikatoren zum Angebot BWD Albatros

## Anhang 1

	Leistungsgruppen (LG)	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> Richtwert = 38 % des Betrags	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einzimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung und Gesundheitspflege.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <b>max. 11</b> Personen mit Wohnsitz in Stadt Bern <b>6</b> Regionsgemeinden <b>max. 4</b>  Öffnungstage 365 pro Jahr Bei Auslastung 90 % (3613 Übernachtungen pro Jahr = rund <b>10 Plätze</b> )	90	-
2	<b>In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal.</b> Richtwert = 53 % des Betrags	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur und eine medizinische Grundversorgung ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz stabilisieren und damit ihre Integrationschancen verbessern. Sie wechseln bei einer voraussichtlichen positiven Prognose in eine selbständigere Wohnform. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen/Austritte von den bewirtschafteten Plätzen der LG 1	25	3
3	<b>Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD);</b> Richtwert = 0,3 % des Betrags	Sobald ein Auftrag von der Bewährungshilfe erteilt worden ist, können im BWD Albatros einfache Renovationsarbeiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen angeboten werden.	1 Platz (max. 5 Arbeitseinheiten, diese werden definiert durch die Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD)		-
4	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).</b> Richtwert = 8,7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind mit anderen Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)  Zufriedenheit der Befragten (BewohnerInnen und Vorstand)	80  80	Mit Fragebogen



## **benevol Standards der Freiwilligenarbeit**

**Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die benevol-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.**

### **1. Freiwilligenarbeit als Teil der Organisationsphilosophie**

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen<sup>1</sup>, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

### **2. Anerkennung der Freiwilligenarbeit**

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

### **3. Rahmenbedingungen**

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

### **4. Begleitung der Freiwilligen**

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

### **5. Instrumente <sup>2</sup>**

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen ([dossier-freiwillig-engagiert.ch](http://dossier-freiwillig-engagiert.ch)).

Stand 01. 2013

---

<sup>1</sup> Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

<sup>2</sup> vgl. Merkblätter von benevol Schweiz